

in der Angelegenheit durch Erörterung der Staatsregierung allein eine Erleichterung herbeigeführt wird, als wenn überhaupt gar keine Erleichterung eintritt. Ich glaube, wir dürfen unserer Staatsregierung das Vertrauen schenken, daß sie Erleichterungen nur da werde eintreten lassen, wo die Verhältnisse sie hinreichend begründen. Mein Antrag wird sich dem Punkt 3 zu §. 71 des Gesetzes anschließen.

Präsident D. Haase: Wünscht der geehrte Abgeordnete, daß sein Antrag schon jetzt zur Unterstützung gebracht werde?

Abg. Georgi (aus Mylau): Ich glaube allerdings, er könnte schon jetzt zur Unterstützung gebracht werden.

Präsident D. Haase: Es ist der Antrag gestellt worden: „Die hohe Staatsregierung wolle auf den Grund der ihr durch §. 71 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834 ertheilten, durch die jetzige Ständeversammlung zu erneuernden Ermächtigung transitorische Erleichterungen in der Gewerbe- und Personalsteuer, da wo sie nach sorgfältiger Erörterung am dringendsten von den Verhältnissen geboten sind, bis zu voraussichtlicher Zurückführung des Ertrages der Gewerbe- und Personalsteuer auf den Budgetansatz von 320,000 Thaler, auf die Jahre 1844 und 1845 eintreten lassen.“ Wird der Antrag unterstützt? — Dies geschieht hinreichend.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Meine Herren! Ich war darauf vorbereitet, mich etwas ausführlicher über den Gegenstand unserer heutigen Berathung zu verbreiten; da aber schon nach den einleitenden Worten des Herrn Referenten zu bemerken war, daß die Namen zweier Mitglieder der Finanzdeputation, welche nur gesprochen haben, zwar unter dem Bericht figuriren, beide Herren aber an der Berathung nicht Theil genommen haben, so konnte ich mit den von mir beabsichtigten allgemeineren Aeußerungen warten bis auf die von uns jetzt vernommenen Mittheilungen jener beiden Mitglieder der Finanzdeputation. Ich habe denselben über die Art und Weise, wie sie den Gegenstand in der Hauptsache behandelt haben, meine Anerkennung und Zustimmung auszusprechen. Um so mehr kann ich nun, und namentlich bei der Wendung, welche durch den gestellten Antrag der Gegenstand nehmen dürfte, mich kurz fassen. — Aus dem Berichte der geehrten Deputation habe ich aber auf eine Stelle im Eingange desselben jetzt Bezug zu nehmen. Es wird uns dadurch bemerklich gemacht, daß man bei Einführung der Gewerbe- und Personalsteuer, sowie das neue System seit 1835 besteht, in unserm Lande keine einigermaßen folgerichtig begründete und umfassende Personal- und Gewerbebesteuerung vor sich gehabt habe. Daher habe man es für sehr gerathen erachten müssen, sich zunächst möglichst an das Bestehende zu halten und sich nicht zu weit entfernen von den damals eingeführten Steuersätzen. Kann ich nun auch die Ueberzeugung aussprechen, daß das neue System, d. h. seine tarifmäßigen Quotalbestimmungen, in der Mehrzahl sich nicht zu weit von dem vor seiner Einführung Bestehenden entfernt haben, so kann ich doch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß in Beziehung auf den Berufskreis, welchem ich angehöre, eine sehr weite Entfernung von dem früher Bestehenden wirklich stattgefunden hat. Ich bin

1810 als contribuables Mitglied am eignen Heerde in die Staatsgesellschaft eingetreten, und von damals gegen jetzt gerechnet, ist, obgleich einige, gegen andere ungleiche, Gewerbesteuerfälle heruntergesetzt worden sind, doch eine bis auf den 50fachen Betrag des ehemaligen Satzes ansteigende höhere Besteuerung des Fabrikstandes nachzuweisen. Ich gebe zu, daß man ehemals die Sätze zu niedrig gefaßt hatte, und daß die dort schon bestehenden Geschäfte sich in Vergleich zu manchen gegenwärtigen in einem kleineren Umfange bewegten; es ist aber nachzuweisen, daß jene kleinen Geschäfte durchschnittlich einen Nutzen abwarfen, von dem man jetzt ganz absehen muß. In neuerer Zeit gilt es meist nur, das festzuhalten, was man hat, während zugleich seit 1836 eine Zahl von Etablissements in ihren Fonds zurückgegangen sind, viele sich ruinirt haben. Es ist von der Deputation in dem Eingange ihres Berichts ferner darauf aufmerksam gemacht worden, daß 1834 vorhergesehen worden sei, wie bei Einführung des in Aussicht gestellten neuen Grundsteuersystems eine wesentliche Abänderung in den Ansätzen der Personal- und Gewerbesteuer eintreten werde. Wenn, meine Herren, eine solche Abänderung bei der nunmehrigen Combination von beiderlei Abgaben nach neuem Systeme von irgend einer Steuerklasse reclamirt werden darf, so sind dies die Besitzer der Fabrikgebäude. — Es ist nach dem Grundsteuersysteme angenommen, daß von den Fabrikgebäuden auch die Häusersteuer, welche man Grundsteuer nennt, zu erheben sei. Diese Ansicht ist schon am ersten constitutionellen Landtage, aus eignem Anlasse selbst von Nichtfabricanten, der Ständeversammlung und der Staatsregierung als der Abänderung bedürftig bezeichnet worden; aber man ist über die belästigende Forderung nicht hinweggekommen, die man als im Princip irrig anzusehen genöthigt ist. Wenn man die Gebäude, die zu den Fabriken gehören, mit den ebenfalls zum Rentenertrage führenden landwirthschaftlichen vergleicht, so findet man, daß der Fabricant außer der Gewerbesteuer, welche der Grundbesitzer nicht entrichtet, auch noch die Grundsteuer bezahlen muß auf Betriebsobjecte, auf die Gebäude, während diese bei den Landgütern frei bleiben. Diese nunmehr von den Fabrikgebäuden zu entrichtende Steuer geht häufig über den vier-, fünf- und zwölffachen Betrag hinaus der sonstigen und ehemaligen. Deshalb hoffe ich, daß man dieses Verhältniß ins Auge fassen und Seiten der hohen Staatsregierung sich die derselben zu ertheilende Ermächtigung namentlich auf die Fabrikbesitzer bei Milde rung der Gewerbesteuer ausdehnen werde. Die Fabrikgebäude sind ein oneroses Eigenthum. Es ist nicht zu leugnen, und das Fabrikwesen würde bald gänzlich aufhören, wenn dem nicht also wäre, daß mitunter auch jetzt noch ein ausreichender Gewinn gemacht wird durch ihren Besitz; allein es können auf der andern Seite, wie bekannt, die Fabrikgeschäfte auch großen Schwankungen nicht entgehen. Leider! haben wir bei dieser Ständeversammlung über den Nothstand im Lande in Folge des Arbeitsmangels Klagen gehört, und man kann demjenigen, der Fabrikarbeiter beschäftigt hat, dessen Mittel sich auch erschöpfen, nicht zur Last rechnen, wenn er in Zeiten des Mangels an Absatz in der Calamität mit Beschäftigung der Arbeiter nachläßt. Erlauben